



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 029-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.89

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Ja
Eingereicht von: DEPU (Saïd, Biel/Bienne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Aufrechterhaltung und gerechte Finanzierung der AHV-Zweigstellen in den bernischen Gemeinden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zu ändern, um darin zusätzlich zur Entschädigung für die Verwaltungskosten den Grundsatz einer obligatorischen Vergütung für die Ausgaben der AHV-Zweigstellen für Infrastruktur (Mobiliar, Gebrauchsmaterial, Internetabonnement, Arbeitsplätze usw.) zu verankern
2. in der Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) einen übergangsrechtlichen Grundsatz einzuführen, der eine rückwirkende Übernahme dieser Kosten ermöglichen würde
3. Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die Schliessung oder den Zusammenschluss der AHV-Zweigstellen in den Randgebieten zu verhindern, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Ortsbevölkerung, insbesondere von Senioren oder Personen mit eingeschränkter Mobilität, zu berücksichtigen sind
4. eine kantonale Strategie zu entwickeln, um den bürgernahen Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen, einschliesslich der AHV-Zweigstellen, in den Gemeinden des Kantons aufrechtzuerhalten.

Begründung:

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) sorgt für einen effizienten und kundenorientierten Vollzug der Sozialversicherungen der AHV sowie der Familienzulagen und Ergänzungsleistun-

gen. Als eine der grössten Ausgleichskassen der Schweiz betreut sie 141 000 Beitragspflichtige, 320 000 Arbeitnehmende, 159 500 AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner sowie 50 000 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Die AHV-Zweigstellen haben die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren und zu beraten, Sachverhalte zu den persönlichen Verhältnissen der versicherten Personen zu erheben und zu melden, die Erfassung aller Beitragspflichtigen zu überwachen und Bezügerinnen und Bezüger über ihre Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zu informieren. Im Berner Jura gibt es 17 Zweigstellen, die eine beachtliche Arbeit leisten müssen. In einer Gemeinde wie Valbirse, die 1033 Personen im AHV-Alter zuzüglich 70 IV-Bezügerinnen und -Bezüger zählt, ist die Zweigstelle mit der Digitalisierung der Belege beauftragt, die von den Personen verlangt werden, die auf einem Portal der AKB, die über die Gesuche entscheidet, ein Rentengesuch gestellt haben. Zusätzlich zur Verwaltung der Renten muss die AHV-Zweigstelle 316 Arbeitgebenden und Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnbeiträge an die Sozialversicherungen, 66 erwerbslose Personen, 136 selbstständig Erwerbende und 240 Dossiers für Ergänzungsleistungen registrieren und betreuen. Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung muss somit mindestens einmal pro Jahr eine AHV-Zweigstelle aufsuchen. Die AHV-Zweigstellen spielen ausserdem eine entscheidende Rolle, da sie insbesondere den Senioren oder Personen mit eingeschränkter Mobilität einen leicht erreichbaren Zugang zu den grundlegenden Sozialleistungen gewährleisten. Die Generation der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger ist nicht an Computer gewöhnt, und nicht immer sind betreuende Angehörige vorhanden, um sie bei ihren Behördengängen zu unterstützen. Um beispielsweise Ergänzungsleistungen zu beantragen, muss ein vierzehnteiliges Formular ausgefüllt werden, das oft mit komplizierten Zusatzformularen versehen ist, die eher für Juristen als für Rentner geeignet sind. Diese Schwierigkeiten führen dazu, dass viele Personen die Hilfe der AHV-Zweigstellen beanspruchen, um diese wichtigen Behördengänge zu erledigen, und zeigen, dass diese AHV-Zweigstellen unverzichtbar sind.

Artikel 17 Absatz 2 der AKBV sieht vor, dass die AKB die Zweigstellen mit besonderen Einrichtungen zur Verbesserung der Geschäftserledigung unterstützen kann, aber eine Vergütung wird nicht explizit erwähnt. Ausserdem wird die den Gemeinden gewährte Entschädigung aufgrund der geleisteten Beiträge der «Kundschaft» der Zweigstelle berechnet, was besonders die Gemeinden der kantonalen Randgebiete benachteiligt, obwohl sie die gleiche Arbeit wie Zweigstellen zentralerer Regionen ausführen. Im November 2024 wurde mehreren Gemeinden in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Entschädigung für Gemeinden, die für mehr als 5000 Einwohnerzuständig sind und die für den gesamten Kanton 550 000 Franken ausmacht, 2025 nicht mehr ausbezahlt werde. Für eine Gemeinde wie Valbirse bedeutet dies den Verlust einer Vergütung, die sich 2024 auf 11 000 Franken belief, eine Summe, die in keinem Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen (ca. 0,7 VZÄ) steht. Es ist inakzeptabel, dass die Gemeinden ohne Vorrechte oder Entscheidungsbefugnisse allein für diese Leistungen aufkommen müssen.

Der Kanton rechtfertigt die Reduktion der Anzahl AHV-Zweigstellen mit deren Unrentabilität, dem Mangel an klaren gesetzlichen Grundlagen für ein regelmässiges Entgelt und gefährdet damit diesen Zugang zur Verwaltung. Diese Stossrichtung widerspricht der unverzichtbaren Rolle kleiner Strukturen, die einen bürgernahen Service mit hohem Qualitätsanspruch bieten und so für die AKB und die Ortsbevölkerung vorteilhaft sind. Die vom Kanton geplante Zentralisierung der öffentlichen Dienstleistungen erhöht immer mehr die Distanzen, die für grundlegende Dienstleistungen zurückgelegt werden müssen. Dieser Ansatz ist angesichts der zunehmenden Mobilitätsschwierigkeiten von Senioren und der Komplexität von Onlinebehördengängen unangemessen. Im Berner Jura ist es unmöglich, zentralisierte Dienstleistungen zu schaffen, ohne die Wege erheblich zu verlängern. Es ist daher unerlässlich, diese Zweigstellen zu erhalten und ihre Bedeutung durch einen klaren gesetzlichen Rahmen und eine gerechte Finanzierung anzuerkennen. Die Verankerung dieser Grundsätze in der AKBV ist für die Wahrung der territorialen Gleichheit und die Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung.

Verteiler

- Grosser Rat